



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-79/2026

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	II Finanzen
Sachbearbeiter	Rainer Lenhardt
Datum	26.08.2026

Betreff:

Jahresabschluss der Gemeinde Fürth zum 31.12.2025, Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	03.09.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	22.10.2026	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	03.11.2026	zur Kenntnis

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat den beigefügten Jahresabschluss 2025 aufgestellt. Der Jahresabschluss besteht nach den gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO) aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz)
- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen
- dem Rechenschaftsbericht mit Anlagen
- dem Anhang mit Anlagen

Die HGO wurde im Zuge einer Kommunalrechtsnovelle mit Gesetz vom 01.04.2025 geändert. Im Zuge dieser Novelle wurde die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend § 112 Abs. 5. auf fünf Monate zum Schluss des Haushaltsjahres, also dem 31.05. des Folgejahres, verlängert. Diese Frist konnte nicht eingehalten werden.

Die Ergebnisse der Nachkalkulationen der Wasser- u. Abwassergebühren sowie die Umsatz- u. Körperschaftssteuererklärungen für 2025, die von einem externen Fachbüro erstellt werden, lagen erst Anfang Juli 2026 vor. Um dem Grundsatz der Periodenabgrenzung gerecht zu werden, ist es jedoch aus unserer Sicht sachgerecht, die Auswirkungen der Steuererklärungen sowie der Gebührenaufkalkulationen in das Abschlussjahr 2025 zu buchen. Insbesondere die buchhalterische Darstellung der Steuererklärung war aufgrund des immer komplexer werdenden Steuerrecht für Kommunen dieses Jahr sehr aufwändig. Dies alles führte dazu, dass eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses nicht möglich war.

Der vorliegende Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 9 HGO vom Gemeindevorstand aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Kommunalaufsicht sind unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten. Anschließend ist der Jahresabschluss durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss ist dann von der Gemeindevertretung zu beschließen (§ 114 HGO).

Die Bilanz schließt zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme von 70,44 Mio. €. Dies bedeutet eine Verringerung der Bilanzsumme um rund 120.000 € gegenüber dem Vorjahr. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen enthält der Anhang zum Jahresabschluss.

Die Ergebnisrechnung schließt im **ordentlichen Ergebnis** mit einem **Fehlbetrag** von **649.000 €** (Haushaltsplan Fehlbetrag 628.000 €, Vorjahr Überschuss 1,1 Mio. €).

Im **außerordentlichen Ergebnis** ergibt sich ein **Überschuss** in Höhe von **340.000 €** (Haushaltsplan 6.000 €, Vorjahr Überschuss 229.000 €).

Dies bedeutet in Summe ein **Jahresfehlbetrag** aus ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis in Höhe von **309.000 €**. Dies entspricht praktisch einer Halbierung des Fehlbetrages gegenüber der Planung.

Die ordentlichen Erträge blieben rund 449.000 € unter dem Planansatz. Insbesondere die Steuereinnahmen lagen knapp 800.000 € unter dem vorgesehen Wert. Mehrerträge gegenüber der Planung ergaben sich vor allem bei den Zuweisungen und Zuschüssen (+569.000 €).

Im Jahresvergleich blieben die gesamten ordentlichen Erträge mit 29.012.000 € in 2025 gegenüber 29.011.000 € in 2024 praktisch unverändert.

Die ordentlichen Aufwendungen blieben im Abschlussjahr 428.000 € unter den Planwerten.

Im Vergleich zu 2024 ergaben sich jedoch deutliche Steigerungen in folgenden Bereichen:

- | | |
|---|---------------|
| ➤ gesetzliche Umlagen, vor allem Kreis- u. Schulumlage | + 1.000.000 € |
| ➤ Sach- und Dienstleistungen (inkl. Sonderposten Gebührenaussgleich i. H. v. 291.000 €) | + 477.000 € |
| ➤ Personalaufwendungen | + 275.000 € |
| ➤ Versorgungsaufwendungen | + 180.000 € |

Einsparungen ergaben sich bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (-143.000 €).

Die Verbesserung im außerordentlichen Ergebnis basiert hauptsächlich aus gestiegenen Erträgen, insbesondere aus einem Nachlassfall zu Gunsten der Gemeinde sowie auf dem Verkauf besonderer Feuerwehrfahrzeuge und weiterem Anlagevermögen.

Ausführliche Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Planung und den Vorjahreswerten enthält der Rechenschaftsbericht.

In der **Finanzrechnung** ergab sich für 2025 ein **Zahlungsmittelabfluss** in Höhe von **2,1 Mio. €**. Der Kassenbestand der Gemeinde zum 31.12.2025 war mit rund 624.000 € negativ. Die gesetzlich geforderte Liquiditätsreserve konnte somit nicht gebildet bzw. vorgehalten werden. Der sogenannte „Ausgleich“ der Finanzrechnung wurde jedoch erreicht (der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit war mit 884.000 € höher als die ordentliche Tilgung von Krediten mit 855.000 €).

Die Ursachen für den deutlichen Rückgang des Finanzmittelbestandes sind:

- Keine Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit, weil keine Investitionsfondsdarlehen aufgenommen werden konnten. Die im August 2025 beantragte Umwidmung und anschließende Auszahlung zweier Darlehen erfolgte erst im Januar 2026 (detaillierte Erläuterung hierzu im Rechenschaftsbericht).
- Gestiegene Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, insbesondere für die Kreis- u. Schulumlage (korrelierend zu den gestiegenen Aufwendungen).
- Höhere Auszahlungen für Investition bei gleichzeitig gesunkenen Einzahlungen aus Investitionszuschüssen.
- Mindereinzahlungen bei den Steuereinnahmen.

Ausführliche Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025 enthält der Rechenschaftsbericht und der Anhang.

Die Verwendung des Jahresergebnisses 2025 gestaltet sie wie folgt:

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnis zugeführt.

Hinsichtlich des Fehlbetrages 2025 im ordentlichen Ergebnis eröffnet Ziff. 2c des Erlass des Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 11.11.2024 (Finanzplanungserlass 2025 bis 2028) die Wahlmöglichkeit, den Fehlbetrag entweder aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisse (Regelfall) auszugleichen oder (neu) auch aus Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses, die bis 31.12.2023 gebildet wurden. Die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses bis zum 31.12.2023 beträgt 956.243,95 €. Die Gemeinde Fürth macht von der zweiten Möglichkeit Gebrauch, und entnimmt den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 649.262,81 € der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses.

Die bilanzielle Verbuchung dieses Vorganges erfolgt dann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2026; ebenso die Zuführung zur Rücklage im außerordentlichen Ergebnis.

Der Jahresabschluss 2025 wird nach erfolgter Aufstellung unverzüglich dem Revisionsamt des Kreises Bergstraße zur Prüfung übermittelt.

Beschlussvorschlag für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand stellt den Jahresabschluss 2025 wie folgt auf:

- In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit einer Bilanzsumme in Aktiva & Passiva in Höhe von 70.435.252,99 €
- In der Ergebnisrechnung mit
 - im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von - 649.262,81 €
 - im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von + 340.421,33 €
 - mit einem Gesamtfehlbetrag im Jahresergebnis von - 308.841,48 €**
- In der Finanzrechnung mit einem **Finanzmittelbestand in Höhe von - 624.383,83 € (negativer Kassenstand).**

Der Jahresabschluss 2025 ist dem Revisionsamt des Kreises Bergstraße unverzüglich zur Prüfung vorzulegen und die Gemeindevertretung sowie die Kommunalaufsicht sind über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung nimmt die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

Anlagen:

Jahresabschluss mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen

